

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufsichtsrecht – Soziale Pflegeversicherung – Pflegekasse – Beteiligung privater Dritter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage iSd <a href="#">§ 197b SGB V</a>
Leitsätze	1. Sozialversicherungsträger dürfen private Dritte an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur beteiligen, soweit sie dazu gesetzlich hinreichend ermächtigt sind.  2. Pflegekassen dürfen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs auch unter Berufung auf die in der gesetzlichen Krankenversicherung eröffnete Aufgabenerledigung durch Dritte nicht auf private Dritte übertragen.
Normenkette	<a href="#">SGB IV § 87 Abs 1 S 2</a> ; <a href="#">SGB IV § 89 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB IV § 89 Abs 1 S 2</a> ; <a href="#">SGB IV § 90 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB V § 197b S 2</a> ; <a href="#">SGB X § 88 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB X § 89</a> ; <a href="#">SGB X § 97</a> ; <a href="#">SGB XI § 1 Abs 1</a> ; <a href="#">SGB XI § 1 Abs 3</a> ; <a href="#">SGB XI § 29</a> ; <a href="#">SGB XI § 37 Abs 3</a> ; <a href="#">SGB XI § 39</a> ; <a href="#">SGB XI § 45b</a> ; <a href="#">SGB XI § 46 Abs 1</a> ; <a href="#">SGB XI § 46 Abs 2</a> ; <a href="#">GG Art 74 Abs 1 Nr 12</a> ; <a href="#">GG Art 87 Abs 2</a>

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 P 25/20 KL
Datum	24.02.2022

### 3. Instanz

Â

Die Revision wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten auch des Revisionsverfahrens.

G r Ã¼ n d e :

I

1  
Im Streit steht eine AufsichtsmaÃnahme der beklagten Bundesrepublik Deutschland.

2  
Die KlÃ¤gerin ist Rechtsnachfolgerin einer bei einer bundesunmittelbaren Betriebskrankenkasse errichteten Pflegekasse. Sie schloss mit einem privaten Dienstleister einen bis zum 30.9.2020 befristeten Dienstleistungsvertrag Ã¼ber die Ãbernahme verschiedener Aufgaben ua zur PrÃ¼fung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der LeistungsgewÃ¤hrung und RechnungsprÃ¼fung zu BeratungseinsÃtzen nach [Â§ 37 Abs 3 SGB XI](#), zur Verhinderungspflege nach [Â§ 39 SGB XI](#) sowie zum Entlastungsbetrag nach [Â§ 45b SGB XI](#). Nach Anfang 2018 aufgenommenener aufsichtsrechtlicher Beratung verpflichtete das Bundesamt fÃ¼r Soziale Sicherung die KlÃ¤gerin, den Dienstleistungsvertrag unverzÃ¼glich auÃerordentlich zu kÃ¼ndigen (Bescheid vom 13.3.2020). Jenseits einer ausschlieÃlich fiskalische Aufgaben betreffenden AufgabenÃ¼bertragung wie etwa dem Scannen und Indizieren der Eingangspost oder der nachtrÃ¤glichen Rechnungsbearbeitung im VerhÃltnis zu Leistungserbringern komme eine dauerhafte Tolerierung dieser Zusammenarbeit nicht in Betracht.

3  
Das LSG hat die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der AufsichtsmaÃnahme gerichtete Klage abgewiesen. Die aufsichtsrechtliche Verpflichtung sei rechtmÃÃig gewesen. Die KlÃ¤gerin sei nicht zu einer AufgabenÃ¼bertragung der ihr gegenÃ¼ber den Versicherten obliegenden Leistungen auf Dritte berechtigt gewesen. Im SGB XI fehle es dafÃ¼r bereits an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. [Â§ 197b SGB V](#) rechtfertige die AufgabenÃ¼bertragung ungeachtet der fraglichen Geltung fÃ¼r das SGB XI jedenfalls deshalb nicht, weil eine Ãbertragung von Kernaufgaben wie hier stets unzulÃssig und die AufsichtsbehÃ¶rde befugt sei, diesem Vorgehen mit Aufsichtsmitteln entgegenzutreten (Urteil vom 24.2.2022).

4  
Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von

---

[§§ 30, 89](#) und [§ 90 SGB IV](#) und [§ 197b SGB V](#) iVm [§ 1](#) und [§ 46 SGB XI](#). [§ 197b SGB V](#) gelte auch für die Pflegeversicherung. Eine Aufgabenübertragung sei aufgrund der wohlverstandenen Interessen der Betroffenen wirtschaftlich, erforderlich und rechtmäßig, so dass die Beklagte ermessensfehlerhaft entschieden habe.

5

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Februar 2022 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 13. März 2020 rechtswidrig war.

6

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

7

Nach Verkündung des Urteils und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe im Termin nach Schließung der mündlichen Verhandlung vom 30.8.2023 hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 20.9.2023 erklärt, die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 13.3.2020 zurückzunehmen, und um Bestätigung gebeten, dass das Verfahren damit beendet ist. Diesen vom Senat aus Rechtsschutzgründen sinngemäß als auf die Feststellung gerichteten verstandenen Antrag, dass das am 30.8.2023 verkündete Urteil durch die Erklärung der Klägerin vom 20.9.2023 wirkungslos geworden ist, hat der Senat mit Beschluss vom 27.10.2023 zurückgewiesen (der Klägerin zugestellt am 6.11.2023).

II

8

Die zulässige Revision der klagenden Pflegekasse ist unbegründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zutreffend hat das LSG entschieden, dass die Klägerin zur Übertragung der streitbefangenen Aufgaben auf ein privates Dienstleistungsunternehmen nicht berechtigt und die Aufsichtsordnung daher rechtlich nicht zu beanstanden war.

9

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens ist das Urteil des im ersten Rechtszug zu Entscheidungen über Aufsichtsangelegenheiten nach [§ 29 Abs 2 Nr 2 SGG](#) zuständigen LSG und der aufsichtsrechtliche Bescheid vom 13.3.2020, mit dem die Beklagte die Klägerin zur außerordentlichen Kündigung des Dienstleistungsvertrags verpflichtete. Die nach dessen Erledigung erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage ist zulässig, weil sich die Klägerin insoweit auf ein berechtigtes Interesse aufgrund Wiederholungsgefahr stützen kann ([§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG](#)).

---

10

2. Dass die Klägerin mit Schriftsatz vom 20.9.2023 die Rücknahme der Klage erklärt hat, berührt die Entscheidung des Senats nicht, wie mit Beschluss vom 27.10.2023 entschieden. Dadurch ist das auf ihre Revision am 30.8.2023 in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündete Urteil nicht nachträglich wirkungslos geworden iS von [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 269 Abs 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO](#). Hiernach wird ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil durch die Rücknahme der Klage wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Hierfür war nach der Urteilsverkündung am 30.8.2023 indes kein Raum mehr. Äußerste Grenze der Möglichkeit zur Rücknahme der Klage im sozialgerichtlichen Verfahren ist die Rechtskraft des Urteils ([Â§ 102 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Sie tritt nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 705 Satz 1 ZPO](#) ein, soweit ein zulässiges (ordentliches) Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden kann. Bei Revisionsentscheidungen eines obersten Bundesgerichts ist dies mangels eines statthaften weiteren (ordentlichen) Rechtsmittels hiergegen mithin der Zeitpunkt der Urteilsverkündung (vgl etwa BAG vom 23.9.2015 [5 AZR 290/15](#) [BAGE 152, 335](#) RdNr 5; Gärtz in Münchener Komm zur ZPO, 6. Aufl 2020, [Â§ 705](#) RdNr 5; Keller in MeyerLadewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl 2023, [Â§ 141](#) RdNr 2a; Seibel in Zöllner, ZPO, 34. Aufl 2022, [Â§ 705](#) RdNr 8; Ulrici in BeckOK ZPO, 50. Ed 1.7.2023, [Â§ 705](#) RdNr 5). Soweit sich die Klägerin demgegenüber auf Rechtsprechung des BSG beruft, wonach [Â§ 102 Abs 1 SGG](#) â auch im Revisionsverfahren entsprechend â gelte (Verweis auf BSG vom 27.9.1983 [8 BK 16/82](#) SozR 1500 [Â§ 102](#) Nr 5, juris RdNr 2), betrifft das allein den Zeitraum bis zur Entscheidung über eine mit einer Nichtzulassungsbeschwerde statthaft zur Äußerprüfung gestellten Entscheidung eines LSG (in diesem Sinne auch Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 24.10.1983 [GmSOGB 1/83](#) [BGHZ 88, 353](#), juris RdNr 13). Für den Zeitraum zwischen der Verkündung des Revisionsurteils und der Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe ist dem auf der Grundlage der aufgezeigten Prozessrechtslage nichts zu entnehmen.

11

Danach ist das Urteil hier mit seiner Verkündung durch das Verlesen der Urteilsformel und die Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe am 30.8.2023 in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist ([Â§ 165](#) iVm [Â§ 153 Abs 1](#) sowie [Â§ 132 Abs 1 Satz 2](#) und [Abs 2 SGG](#)), in formelle Rechtskraft erwachsen und demzufolge ungeachtet der mit Schriftsatz vom 20.9.2023 erklärten Klagerücknahme abzusetzen gewesen (anders bei Rücknahme vor Eintritt der Rechtskraft LSG SachsenAnhalt vom 15.3.2023 [LA 2 AS 519/22](#) juris RdNr 30). Daran änderte auch die mündliche Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 30.8.2023 nichts (vgl nur BVerfG vom 18.1.1996 [1 BvR 2116/94](#) [BVerfGE 93, 381](#), juris RdNr 14; BVerfG vom 30.4.2003 [1 PBvU 1/02](#) [BVerfGE 107, 395](#), juris RdNr 60).

12

3. Ein der Sachentscheidung des Senats entgegenstehendes Hindernis liegt nicht vor. Insbesondere steht ihr nicht die fehlende (echte) notwendige Beiladung des von

---

der KlÄgerin beauftragten Dienstleistungsunternehmens entgegen. Wie der 1. Senat des BSG bereits entschieden hat, erschÄpft sich die AusÄbung der Staatsaufsicht in Angelegenheiten wie hier regelmÄÄig in der Wahrung der Gleichgewichtslage zwischen Staat und SelbstverwaltungskÄrperschaft; dagegen ist das Aufsichtsrecht nicht dazu bestimmt, dem Individualinteresse Einzelner zu dienen (vgl BSG vom 8.10.2019 Ä [BÄ 1Ä A 3/19Ä RÄ](#) [BSGE 129, 156](#) = SozR 42500 Ä§Ä 11 NrÄ 6, RdNrÄ 8); dem schlieÄt sich der erkennende Senat uneingeschrÄnkt an.

13

4.Ä Rechtsgrundlage fÄ¼r das aufsichtsrechtliche Einschreiten der Beklagten ist [Ä§Ä 89 SGBÄ IV](#). Wird durch das Handeln oder Unterlassen eines VersicherungstrÄgers das Recht verletzt, soll die AufsichtsbehÄrde danach zunÄchst beratend darauf hinwirken, dass der VersicherungstrÄger die Rechtsverletzung behebt ([Ä§Ä 89 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#)). Kommt der VersicherungstrÄger dem innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die AufsichtsbehÄrde ihn verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben ([Ä§Ä 89 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#)). Hiernach hat die Beklagte als fÄ¼r die KlÄgerin zustÄndige AufsichtsbehÄrde ([Ä§Ä 90 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#)) die streitbefangene AufgabenÄ¼bertragung zutreffend als Rechtsverletzung angesehen und die KlÄgerin nach lÄnger andauernder aufsichtsrechtlicher Beratung und unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen PrÄfmaÄstabs ([Ä§Ä 87 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#)) frei von Rechtsfehlern zu deren Beendigung verpflichtet, weil Private von untergeordneten Hilfsdiensten abgesehen nur auf der Grundlage hinreichender gesetzlicher ErmÄchtigungen an der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben von SozialversicherungstrÄgern beteiligt werden kÄnnen (dazu sogleichÄ 5.) und es daran fÄ¼r AufgabenÄ¼bertragungen wie hier fÄ¼r den Geltungsbereich des SGBÄ XI fehlt (dazu 6. und 7.).

14

5.Ä SozialversicherungstrÄger dÄ¼rfen private Dritte an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur beteiligen, soweit sie dazu gesetzlich hinreichend ermÄchtigt sind.

15

a)Ä Nach ArtÄ 87 AbsÄ 2 GG werden als bundesunmittelbare KÄrperschaften des Äffentlichen Rechts diejenigen sozialen VersicherungstrÄger gefÄ¼hrt, deren ZustÄndigkeitsbereich sich Ä wie bei der KlÄgerinÄ Ä¼ber das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (SatzÄ 1). Davon abweichend werden soziale VersicherungstrÄger, deren ZustÄndigkeitsbereich sich Ä¼ber das Gebiet eines Landes, aber nicht Ä¼ber mehr als drei LÄnder hinaus erstreckt, als landesunmittelbare KÄrperschaften des Äffentlichen Rechts gefÄ¼hrt, wenn das aufsichtsfÄ¼hrende Land durch die beteiligten LÄnder bestimmt ist (SatzÄ 2). Als dem Staat eingegliederte KÄrperschaften des Äffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ([Ä§Ä 46 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ XI](#)) nehmen danach die Pflegekassen als TrÄger der sozialen Pflegeversicherung ([Ä§Ä 1 AbsÄ 3 SatzÄ 1 HalbsatzÄ 1 SGBÄ XI](#)) im VerhÄltnis zu ihren Mitgliedern wie jeder SozialversicherungstrÄger Aufgaben der mittelbaren Staatsverwaltung wahr (vgl fÄ¼r die gesetzliche Krankenversicherung nur BVerfG vom 9.4.1975 Ä [2Ä BvR](#)

---

[879/73](#) [BVerfGE 39, 302](#), juris RdNr 68; BVerfG vom 13.9.2005 [2 BvF 2/03](#) [BVerfGE 114, 196](#), juris RdNr 158). Diese organisatorische Bewältigung der Aufgaben (gerade) durch selbständige Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zählt nach der Rechtsprechung des BVerfG seit Langem zu den wesentlichen Strukturelementen des verfassungsrechtlichen Gattungsbegriffs der Sozialversicherung iS von Art 74 Abs 1 Nr 12 GG (vgl nur BVerfG vom 7.7.1992 [1 BvL 51/86](#) ua [BVerfGE 87, 1](#), juris RdNr 116 zu Art 74 GG aF). Dementsprechend sind die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der Sozialversicherung und ihren regelmäßig pflichtversicherten Mitgliedern seit jeher in ein öffentlich-rechtlich konstituiertes Ober-/Unterordnungsverhältnis eingebettet, in dessen Rahmen der Vollzug des SGB im Wesentlichen mit den spezifisch hoheitlichen Mitteln des öffentlichen (Verfahrens)Rechts administriert wird.

16

b) Diese Stellung bedingt es, dass die Pflegekassen die ihnen im Verhältnis zu den Versicherten übertragenen Aufgaben grundsätzlich ausschließlich selbst wahrzunehmen haben. So wenig der Bund sich selbst zum sozialen Versicherungsträger machen und seinen eigenen (bundesunmittelbaren) Behörden über Art 87 Abs 3 GG Aufgaben der Sozialversicherung übertragen darf (vgl nur BSG vom 18.5.2021 [B 1 A 2/20 R](#) [BSGE 132, 114](#) = SozR 42500 [§ 20a Nr 1](#), RdNr 52), so wenig dürfen soziale Versicherungsträger von untergeordneten Hilfsdiensten abgesehen externe Dienstleister ohne hinreichende gesetzliche Grundlage (dazu sogleich c) mit der Wahrnehmung ihnen zugewiesener Aufgaben beauftragen. Grundsätzlich gilt vielmehr, dass der Verwaltungsträger, dem durch eine Kompetenznorm des GG Verwaltungsaufgaben zugewiesen worden sind, diese Aufgaben durch eigene Verwaltungseinrichtungen mit eigenen personellen und sachlichen Mitteln wahrnimmt (stRspr; vgl bereits BVerfG vom 12.1.1983 [2 BvL 23/81](#) [BVerfGE 63, 1](#), juris RdNr 131 zu einer Organleihe im Rahmen der berufsständischen Versorgung der Schornsteinfegermeister; BVerfG vom 20.12.2007 [2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04](#) [BVerfGE 119, 331](#), juris RdNr 159 zur Verpflichtung kommunaler Träger des SGB II zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit der Bundesagentur für Arbeit).

17

c) Hiernach umfasst die von dem Recht zur Selbstverwaltung gewährleistete Organisationshoheit der Sozialversicherungsträger (zur Selbstverwaltung etwa der Krankenversicherungsträger vgl nur BVerfG vom 8.2.1994 [1 BvR 1237/85](#) [BVerfGE 89, 365](#), juris RdNr 40) nicht die Befugnis, private Dritte von untergeordneten Hilfsdiensten abgesehen abweichend vom Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung ohne hinreichende gesetzliche Grundlage in die Wahrnehmung ihnen zugewiesener Aufgaben einzubinden. Die Organisationshoheit gewährleistet den Sozialversicherungsträgern das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden (vgl zum entsprechenden Verständnis der kommunalen Organisationshoheit nur BVerfG vom 21.11.2017 [2 BvR 2177/16](#)

---

[BVerfGE 147, 185](#), juris RdNr. 74). Das schließt die Befugnis, selbst über die Beteiligung privater Dritter am Vollzug sozialrechtlicher Vorschriften zu befinden, nicht ein.

18

Ob und unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen abweichend von der durch Art. 87 Abs. 2 GG grundsätzlich vorgegebenen Aufgabenwahrnehmung durch die Sozialversicherungsträger selbst private Dritte mit (Teil)Beiträgern beteiligt werden können, obliegt vielmehr ausschließlich der Entscheidung des Bundesgesetzgebers im Rahmen seiner Kompetenz zur Regelung der Organisation der Sozialversicherung (zu dieser Kompetenz vgl. nur BVerfG vom 18.7.2005 – 2. BvF 2/01 – [BVerfGE 113, 167](#), juris RdNr. 95; Saurer in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Komm. zum GG, 220. Lieferung, Juli 2023, Art. 87 RdNr. 139). Fehlt es an einer solchen Regelung unter näherer Umschreibung der Voraussetzungen und Grenzen der Öffnung für die Erfüllung von Aufgaben eines sozialen Versicherungsträgers durch private Dritte (vgl. zu entsprechenden Fragen bei der Ausgestaltung von Beleihungen BVerwG vom 26.8.2010 – 3. C 35.09 – [BVerwGE 137, 377](#), juris RdNr. 24 ff.; zu Grenzen bei der Übertragung von Aufgaben eines Verwaltungsträgers BVerfG vom 12.1.1983 – 2. BvL 23/81 – [BVerfGE 63, 1](#), juris RdNr. 131), ist die Beteiligung externer Dienstleister am Vollzug des Sozialversicherungsrechts ausgeschlossen (in diesem Sinne für die kommunale Organisationshoheit ebenso BVerwG vom 23.8.2011 – 9. C 2.11 – [BVerwGE 140, 245](#), juris RdNr. 14: kein Recht der Gemeinde, Verwaltungstätigkeiten ohne gesetzliche Ermächtigung auf Private zu übertragen; allgemein zum Gesetzesvorbehalt im Bereich der Sozialversicherung Hase, Soziale Selbstverwaltung, in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 3. Aufl. 2008, §. 145 RdNr. 7); andernfalls würde die Grundentscheidung des Verfassungsgesetzgebers, die Aufgaben der Sozialversicherung gerade der mittelbaren Staatsverwaltung anzuvertrauen, umgangen.

19

6. Pflegekassen dürfen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs auch unter Berufung auf die in der gesetzlichen Krankenversicherung eröffnete Aufgabenerledigung durch Dritte nicht auf private Dritte übertragen.

20

a) Dass im SGB XI selbst oder in einer sonst kraft ausdrücklicher Geltungsanordnung maßgeblichen Vorschrift keine Rechtsgrundlage für die Beteiligung privater Dienstleister an der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben einer Pflegekasse besteht, steht zwischen den Beteiligten zu Recht nicht im Streit. Insbesondere gelten [§§ 88 und 89 SGB X](#) schon dem Wortlaut nach ausschließlich für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Leistungsträgers durch entweder einen anderen Leistungsträger oder seinen Verband (Beauftragter), nicht aber für Private (vgl. [§ 88 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB X](#)). Ebenso scheidet [§ 97 SGB X](#) als Rechtsgrundlage aus, der eine dahingehende Ermächtigungsgrundlage selbst voraussetzt (vgl. nur [BTDrucks. 15/4228 S. 33](#)). Dass [§ 33 Abs. 5b Satz 3 SGB V](#) für die Hilfsmittelversorgung eine Beauftragung Dritter ausdrücklich ausschließt (zu den

---

Motiven vgl [BTDrucks 18/11205 S 61](#)), lässt nicht den Umkehrschluss zu, dass der Gesetzgeber des SGB V das ansonsten für dessen Geltungsbereich und sogar für andere Bücher des SGB zugelassen habe; dafür spricht nicht zuletzt angesichts der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen für die Beteiligung Dritter an der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben nach dem SGB nichts; ansonsten bedürfte es im Übrigen auch der Regelung des [§ 197b SGB V](#) nicht. Schließlich lassen Übertragungsmöglichkeiten an anderer Stelle in Bezug auf das SGB XI keinen Schluss auf eine planwidrige Lücke zu, die unter Rückgriff auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ([§ 29 SGB XI](#)) durch Übertragung von Vollzugsaufgaben der sozialen Pflegeversicherung auf private Dritte auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage geschlossen werden könnte.

21

b) [§ 197b SGB V](#) gilt für die soziale Pflegeversicherung weder unmittelbar noch entsprechend. Die Regelung bestimmt: „Krankenkassen können die ihnen obliegenden Aufgaben durch Arbeitsgemeinschaften oder durch Dritte mit deren Zustimmung wahrnehmen lassen, wenn die Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgemeinschaften oder den Dritten wirtschaftlicher ist, es im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen liegt und Rechte der Versicherten nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche Aufgaben zur Versorgung der Versicherten dürfen nicht in Auftrag gegeben werden.“ [§ 88 Abs. 3 und 4](#) und die [§§ 89, 90 bis 92 und 97](#) des Zehnten Buches gelten entsprechend. „

22

Schon dem Wortlaut nach ist die Vorschrift demzufolge zugeschnitten auf Krankenkassen und „die ihnen obliegenden Aufgaben“. Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung obliegen den Krankenkassen indessen nicht. Träger der Pflegeversicherung sind entsprechend der ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers für einen eigenständigen Zweig der Sozialversicherung ([§ 1 Abs. 1 SGB XI](#)) gemäß [§ 46 SGB XI](#) die Pflegekassen ([Abs. 1 Satz 1](#)), die wie die Träger aller Zweige der Sozialversicherung als rechtlich selbständige rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ausgestaltet sind ([Abs. 2 Satz 1](#)). Dass ihre Aufgaben von den Krankenkassen wahrgenommen werden ([§ 1 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB XI](#)) und dementsprechend bei jeder Krankenkasse eine Pflegekasse errichtet wird und Organe der Pflegekassen die Organe der Krankenkassen sind, bei denen sie errichtet sind, und Arbeitgeber der für die Pflegekasse tätigen Beschäftigten die Krankenkasse ist, bei der die Pflegekasse errichtet ist ([§ 46 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2](#) und [§ 3 SGB XI](#)), ändert an dieser rechtlichen Selbständigkeit nichts. Seit jeher ist deshalb in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass es gelten keine abweichenden Regeln bei der Zuständigkeit selbst für doppel funktionale Leistungen streng zu unterscheiden ist zwischen der Verantwortung von Krankenkassen einerseits und Pflegekassen andererseits (vgl. nur für Gegenstände zum Behinderungsausgleich und zur Pflegeerleichterung BSG vom 15.11.2007 [B 3 A 1/07 R BSGE 99, 197 = SozR 42500 § 33 Nr. 16](#)).

23

Das ist nicht deshalb unbeachtlich, weil Pflegekassen ebenso wie Krankenkassen

---

dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet sind (vgl nur [Â§Â 29 SGBÂ XI](#)) und deshalb bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekassen âvon den Krankenkassenâ ([Â§Â 1 AbsÂ 3 HalbsatzÂ 2 SGBÂ XI](#)) auf Vorschriften des SGBÂ V zurÃ¼ckgegriffen werden kÃ¶nnte, die ihnen dazu fÃ¼rderlich scheinen. Als den TrÃ¤gern der sozialen Pflegeversicherung obliegt den Pflegekassen die organisatorische BewÃ¤ltigung der in diesen Zweig der Sozialversicherung einbezogenen Aufgaben unbeschadet ihrer organisatorischen und personellen Anbindung an die Krankenkassen ausschlieÃlich nach dem Recht der sozialen Pflegeversicherung (vgl [Â§Â 21a AbsÂ 1 SGBÂ I](#)). Soweit dort die entsprechende Geltung besonderer Vorschriften des SGBÂ V nicht ausdrÃ¼cklich angeordnet ist, kÃ¶nnte fÃ¼r eine analoge Anwendung Raum deshalb nur im Fall einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke sein.

24

Eine solche LÃ¼cke besteht insoweit indes nicht. Dass mit [Â§Â 197b SGBÂ V](#) nur fÃ¼r die gesetzliche Krankenversicherung neben den allgemeinen Vorschriften der [Â§Â 88](#) und [89 SGBÂ X](#) eine Regelung zur âallerdings begrenzten (dazu zugleich c)â Aufgabenerledigung durch (auch private) Dritte vorgesehen ist, belegt nicht, dass das SGBÂ XI insoweit eine planwidrige LÃ¼cke aufweist. Angesichts der eingehenden Ausformung von ZustÃ¤ndigkeiten und AblÃ¤ufen im SGBÂ XI (vgl nur die detaillierten Vorgaben zur gemeinsamen Beitragsfestsetzung durch Kranken und Pflegekasse in [Â§Â 46 AbsÂ 2 SatzÂ 4 bisÂ 8 SGBÂ XI](#)) besteht fÃ¼r eine solche Annahme kein Anlass (zu den Voraussetzungen vgl letzters nur BSG vom 13.3.2023 [BÂ 12Â KR 3/21Â RÂ](#) vorgesehen fÃ¼r SozRÂ 4, RdNrÂ 15 mwN). Abgesehen davon findet das mit der EinfÃ¼hrung von [Â§Â 197b SGBÂ V](#) insbesondere verfolgte Ziel der Erlangung einer âwettbewerbsfÃ¤hige[n] Verhandlungspositionâ von Krankenkassen (vgl [BTDrucksÂ 16/3100 SÂ 159](#)) ohnehin keine Entsprechung in der sozialen Pflegeversicherung mit ihren vollstÃ¤ndig anders ausgestalteten VergÃ¼tungsbeziehungen zu den Erbringern von Pflegeleistungen (vgl nur [Â§Â 85 AbsÂ 1, AbsÂ 2 SatzÂ 1, 2](#) sowie [Â§Â 89 AbsÂ 1 SatzÂ 1, AbsÂ 2 SGBÂ XI](#)).

25

c)â Indessen ist die Beauftragung Dritter mit âwesentliche[n] Aufgaben zur Versorgung der Versichertenâ von der Ãbertragungsbefugnis nach [Â§Â 197b SGBÂ V](#) ohnedies ausgenommen ([Â§Â 197b SatzÂ 2 SGBÂ V](#)). Dazu hat der 1.â Senat des BSG bereits entschieden, dass danach alle Aufgaben von der Ãbertragung auf private Dritte aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen sind, die ihrer Art nach die LeistungsgewÃ¤hrung an Versicherte und damit eine Kernaufgabe der Krankenkassen und der gesetzlichen Krankenversicherung betreffen (BSG vom 8.10.2019 [BÂ 1Â A 3/19Â RÂ](#) [BSGE 129, 156](#) = SozR 42500 [Â§Â 11 NrÂ 6, RdNrÂ 28](#) mwN). Dem schlieÃt sich der erkennende Senat an.

26

Das gilt auch, soweit unter Verweis auf die Wendung âwesentliche Aufgabenâ eine Beteiligung Dritter bei ânicht wesentlichenâ VersorgungsvorgÃ¤ngen Versicherter erwogen wird (in diesem Sinne fragend Knispel, [NZS 2023, 593](#)). Dem folgt der

---

Senat nicht. Sollte eine solche Unterscheidung intendiert sein, müsste sie vom Gesetzgeber unter Wahrung des Gesetzesvorbehalts selbst so deutlich vorgegeben sein, dass für alle Normadressaten hinreichend deutlich wird, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen abweichend vom Normalfall der Aufgabenerledigung durch eigene Verwaltungseinrichtungen (vgl. oben RdNr. 16) Dritte mit der Erledigung versichertenbezogener Verwaltungsaufgaben beauftragt werden können. Allein das Merkmal „wesentlich“ trägt diese Abgrenzung nicht. Ob eine Aufgabe wesentlich „zur Versorgung der Versicherten“ in diesem Sinne ist, kann sich nicht nach dem Schwierigkeitsgrad ihrer Erledigung, sondern nur nach der Bedeutung für die Versicherten beurteilen. Dass es in diesem Sinne für schlechthin jeden Versicherten nicht wesentliche Versorgungsaufgaben gäbe, vermag der Senat nicht zu erkennen.

27

7. Daran gemessen fehlte es für die hier streitbefangene Aufgabenübertragung an einer ausreichenden Rechtsgrundlage.

28

a) Nach den Feststellungen des LSG betrafen die dem Dienstleister übertragenen Aufgaben nach der maßgeblichen Prozessbeschreibung jeweils inhaltliche Prüfungen versicherungs- und leistungsrechtlicher Voraussetzungen der einbezogenen Leistungen an Versicherte. Danach sei bei der Verhinderungspflege nach [§ 39 SGB XI](#) eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der angegebenen Rechnung durchzuführen und aufzuklären gewesen, ob noch ein offenes Budget bei dem Versicherten bestand, wonach „der Antrag“ auf „Genehmigung“ bzw. auf „Beendigung“ gesetzt worden sei. Ähnlich sei bei Restleistungsansprüchen im Rahmen des Entlastungsbetrags nach [§ 45b SGB XI](#) zu ermitteln gewesen, ob und in welcher Höhe noch ein offenes Budget bei Versicherten bestanden habe. Bei der Abrechnung der Beratungen von Versicherten im eigenen Haushalt durch Pflegedienste oder Beratungsstellen nach [§ 37 Abs. 3 SGB XI](#) habe der Dienstleister nach dem Vortrag der Klägerin die Rechnung über den Einsatz geprüft und die Klägerin informiert, sofern sich aus der Dokumentation der Beratungseinsätze Hinweise auf weitergehende Maßnahmen ergeben hätten, wie beim Wunsch nach weiterer Beratung von Versicherten oder wenn die Versorgung mit einem Hilfsmittel angezeigt sei. In der Gesamtschau habe die Beklagte dem Dienstleister danach ungeachtet der Bezeichnung als „Hilfsleistungen“ in allen betroffenen Bereichen die Versicherten unmittelbar bearbeitende qualifizierte Sachbearbeitungen mit inhaltlicher Prüfung der versicherungs- und leistungsrechtlichen Voraussetzungen übertragen.

29

b) Dass das LSG mit dieser Auslegung des von ihm festgestellten Vertrags zwischen der Klägerin und dem Dienstleister revisionsrechtlich zu beachtende Grenzen der Vertragsauslegung verkannt haben könnte, ist nicht zu erkennen. Die revisionsgerichtliche Überprüfung der Würdigung sogenannter nicht typischer Verträge durch das Tatsachengericht ist darauf beschränkt, ob dieses Gericht Bundesrecht ([§ 162 SGG](#)) verletzt hat, also insbesondere die gesetzlichen

---

Auslegungsregeln ([Â§Â§Â 133, 157 BGB](#)) nicht beachtet oder gegen Denkgesetze oder ErfahrungssÃ¼tze verstoÃ¼en hat (vgl nÃ¼her zu den MaÃ¼stÃ¼ben BSG vom 5.3.2014 Â [BÂ 12Â KR 22/12Â RÂ](#) SozR 42500 Â§Â 229 NrÂ 17 RdNrÂ 25; BSG vom 25.10.2016 Â [BÂ 1Â KR 6/16Â RÂ](#) SozR 42500 Â§Â 109 NrÂ 59 RdNrÂ 19Â f). Das ist vorliegend nicht ersichtlich (vgl zur Beanstandung einer Vertragsauslegung BSG vom 28.5.2003 Â [BÂ 3Â KR 32/02Â RÂ](#) [SozR 42500 Â§Â 37 NrÂ 2](#)).

30

Das gilt insbesondere fÃ¼r die Wertung des LSG, dass die dem Dienstleister Ã¼bertragenen PrÃ¼fschritte von ihrer PrÃ¼fdichte her nicht als eine nur oberflÃ¼chliche Auseinandersetzung mit den das LeistungsverhÃ¼ltnis der KIÃ¼gerin zu ihren Versicherten unmittelbar berÃ¼hrenden Leistungsvoraussetzungen und Tatbestandsmerkmalen anzusehen seien. FÃ¼r diese WÃ¼rdigung spricht vielmehr schon das auch von der Revision hervorgehobene Bestreben der KIÃ¼gerin, angesichts eines zwischenzeitlichen Personal mangels die eigenen KapazitÃ¼ten auf ihrer Ansicht nach prioritÃ¼re Versichertenangelegenheiten zu konzentrieren und aus ihrer Sicht weniger komplexe Aufgaben von dritter Seite erledigen zu lassen. Entlastende Wirkung konnte das nur haben, wenn der Dienstleister die ihm Ã¼bertragenen VorgÃ¼nge regelmÃ¼Ã¼ig selbst eigenstÃ¼ndig abschlieÃ¼en konnte und ihm insoweit jeweils die Letztverantwortung zukam.

31

Anders als die Umschreibung âPrÃ¼fung und Begleichung von Vertragspartnerrechnungenâ nahelegen kÃ¼nnte, berÃ¼hrte dies Â wie vom LSG zutreffend erkanntÂ in allen Aufgabenbereichen auch stets das LeistungsrechtsverhÃ¼ltnis zwischen der KIÃ¼gerin und ihren Versicherten. So konnte die KIÃ¼gerin Informationen Ã¼ber Beratungsbedarfe von Versicherten, die auf vom Dienstleister zu prÃ¼fenden Abrechnungen Ã¼ber BeratungseinsÃ¼tze nach [Â§Â 37 AbsÂ 3 SGBÂ XI](#) vermerkt waren, ausschlieÃ¼lich von ihm erhalten, weil die Durchsicht der Abrechnungen allein ihm Ã¼bertragen worden war. Soweit diese âVertragspartnerrechnungenâ zu prÃ¼fen und begleichen waren, richtete sich das zudem rechtlich auf die PrÃ¼fung der den Abrechnungen jeweils zugrunde liegenden LeistungsansprÃ¼che der Versicherten, weil die Zahlungsfreigabe im DreiecksverhÃ¼ltnis zwischen Pflegekasse, Versicherten und Leistungserbringern (âVertragspartnernâ) nur gerechtfertigt war, soweit ein entsprechender Leistungsanspruch bestand. Auch wenn Leistungsablehnungen nach den Feststellungen des LSG Â auf entsprechende Information durch den Dienstleister hinÂ der KIÃ¼gerin vorbehalten waren, hat sie damit der Sache nach in allen FÃ¼llen der Leistungsbewilligung Â also: der âBegleichung von VertragspartnerrechnungenâÂ die Entscheidung Ã¼ber die jeweiligen VersichertenansprÃ¼che abschlieÃ¼end dem Dienstleister Ã¼bertragen.

32

c)Â Offenbleiben kann angesichts dessen, wann die Beteiligung privater Dritter an Aufgaben eines SozialversicherungstrÃ¼gers die Schwelle des lediglich untergeordneten Hilfsdienstes Ã¼berschreitet, Ã¼ber deren Ã¼bertragung auf Dritte ein SozialversicherungstrÃ¼ger in Wahrnehmung seiner Organisationshoheit eigenverantwortlich entscheiden kann, auch ohne dazu durch besondere

---

gesetzliche Regelung ausdrücklich berechtigt zu sein. Denn jedenfalls für die Beteiligung privater Dritter, die der Sache nach auf die Übertragung der Entscheidungsmacht über Leistungsansprüche von Versicherten zielen, fehlte es nach dem oben Dargelegten an einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigung.

33

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#).

Ä

Erstellt am: 17.01.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024